

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Informationsanfragen, Angebote, Bestätigungen, Ausschreibungen, Lieferpläne, Abrufe, Rahmenaufträge und/oder Bestellungen („Auftrag“), die vom Kunden für Produkte und/oder Leistungen („Lieferung“) bei einem Lieferanten, Dienstleistungsanbieter oder Unterauftragnehmer („Lieferant“) erteilt werden. Der Lieferant bestätigt und stimmt zu, dass der Kunde: a) keine Zusicherungen oder Gewährleistungen abgeben hat, dass der Kunde einen Mindestbetrag an Lieferungen zu irgendeinem Zeitpunkt kauft oder dass der Kunde die Lieferung ausschließlich vom Lieferanten kauft; b) unter keinen Umständen aufgrund von Rahmenaufträgen einer Verpflichtung zum Kauf von Lieferungen unterliegt. Das Versäumnis der Bestätigung des Eingangs des Auftrags innerhalb von 2 Arbeitstagen sowie der Beginn mit den Arbeiten oder mit der Ausführung durch den Lieferanten gelten als Annahme des Auftrags. Der Kunde widerspricht sämtlichen Bestimmungen, die in den Angeboten, Bestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Dokumenten erscheinen, darin aufgenommen sind, darin genannt werden oder die diesen Dokumenten beigelegt sind. Die Vorrangigkeit der Dokumente, die sich auf die Lieferung beziehen, entspricht der folgenden absteigenden Reihenfolge der Priorität: 1) der Auftrag, 2) ggf. spezifische Bedingungen und deren Anhänge, 3) die vorliegenden AEB.

1. Form der Aufträge

Jeder Auftrag ist nur gültig, wenn er in schriftlicher Form erfolgt und von den befugten Personen des Kunden freigegeben wird. Der Kunde kann bestimmen, dass der Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten für den Kauf der Lieferung ganz oder teilweise durch elektronischen Datenaustausch (EDI) oder sonstige Mittel durchgeführt wird. Die Parteien verzichten darauf, die Gültigkeit oder Angemessenheit eines elektronischen Auftragsformulars anzufechten. Wird eine Transaktion durch elektronische Mittel durchgeführt, gelten beide Parteien als handeln sie in voller Kenntnis der technischen Spezifikationen, die dazu dienen, die Identifizierung, Integrität und allgemein die Sicherheit der Korrespondenz zwischen ihnen sicherzustellen. Insbesondere gilt ein elektronischer Auftrag und die darauf folgende elektronische Mitteilung der Annahme dieses Auftrags durch den Lieferanten als elektronische Unterschrift, die zwischen den Parteien dieselbe Wirkung wie eine handschriftliche Unterschrift hat, sowie als ein Nachweis des Auftrags und dessen Annahme durch den Lieferanten.

2. Preis

2.1 Soweit im Auftrag nichts anderes festgelegt wurde, sind die Preise fest und unveränderlich. Diese Preise beinhalten, ohne darauf beschränkt zu sein, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Verpackung, Beladung, Lagerung, Transport und Entladung der Lieferung anfallen. Die Preise werden in der Währung Euro und einschließlich sämtlicher Steuern, Abgaben und Zölle, jedoch ausschließlich Mehrwertsteuer oder entsprechende Steuern angegeben. Der Lieferant bietet dem Kunden die besten und konkurrenzfähigsten Preise für die Lieferung an. Sollte der Kunde bemerken, dass die im Auftrag festgelegten Preise für die Lieferung höher als die marktüblichen Konditionen für die Lieferung in vergleichbarer Menge und Qualität sind, so stimmen die Parteien in gutem Glauben einer Neuverhandlung der Preise zur Erzielung dieser oder entsprechender Marktpreise zu. Falls die Parteien keine Einigung erzielen, ist der Kunde zur Kündigung von Aufträgen gemäß den Bedingungen im nachstehenden Artikel berechtigt.

2.2 Soweit im Auftrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgen Zahlungen am Monatsende nach Ablauf einer Frist von 45 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen des Auftrags durch den Lieferanten. Die Zahlung erfolgt gemäß den Bestimmungen im Auftrag. Falls der Kunde die Rechnung oder eine Lieferung vollständig oder teilweise anfechtet, so wird die Verpflichtung zur Zahlung des jeweiligen strittigen Betrags ausgesetzt.

2.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs durch den Kunden, der dem Kunden zuzuschreiben ist, sind die vom Lieferanten erhobenen Säumniszuschläge auf einen Betrag beschränkt, der geringer als die dreifache Summe des gesetzlichen Zinssatzes ist oder auf einen entsprechenden Betrag, der sich aus der Anwendung desjenigen Zinssatzes ergeben würde, der von der Europäischen Zentralbank auf ihr jüngstes Refinanzierungsgeschäft angewendet wurde, zuzüglich 9 Prozentpunkte.

2.4 Soweit nichts anderes festgelegt ist, garantiert der Lieferant die schnelle Verfügbarkeit der Lieferung und aller Austausch- und Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren ab dem Datum des Auftrags. Sofern vom Kunden nichts anderem zugestimmt wurde, unterliegt der Preis für Austausch- oder Ersatzteile keinen Änderungen. Nach einem ersten Zeitraum von 5 Jahren ab dem Ende der damit verbundenen Serienproduktion ist der Kunde berechtigt, zu akzeptieren, dass der Preis für die Austausch- oder Ersatzteile geändert oder aktualisiert werden kann. Eine solche Preisänderung erfolgt nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen den Parteien.

3. Lieferung – Verpackung – Kennzeichnung – Annahme der Lieferung

DIE EINHALTUNG DER FRISTEN, LIEFERZEITEN UND LIEFERMENGEN SIND EINE WESENTLICHE BEDINGUNG.

3.1 Alle Lieferungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Incoterms® 2010 der Internationalen Handelskammer („ICC“). Sollte ein Auftrag keine Angaben zu den Lieferbedingungen enthalten, so erfolgen alle Lieferungen „geliefert verzollt - genannter Bestimmungsort“ (DDP) in Übereinstimmung mit den ICC Incoterms® 2010 am vereinbarten Ort der Lieferung während Werktagen und üblichen Arbeitszeiten. Der Ort der Lieferung ist der im Auftrag festgelegte Ort.

3.2 Der Kunde ist berechtigt, den Ort der Lieferung zu ändern, indem er den Lieferanten über eine solche Änderung im Voraus schriftlich über das voraussichtliche Versanddatum der Lieferung benachrichtigt. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden. **3.3** Der Lieferant übernimmt die Verantwortung, dass die Lieferung in geeigneter Weise für die verwendeten Transportmittel und in Übereinstimmung mit den Verpackungsanforderungen des Kunden verpackt ist. In jedem Fall erfolgt die Verpackung in angemessener Weise, sodass Beschädigungen der Lieferungen während des Transports, Umschlags und der Lagerung am Ort der Lieferung verhindert werden. In Übereinstimmung mit den Verpackungsanforderungen des Kunden, allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und weiteren Festlegungen im Auftrag erfolgt die ordnungsgemäße Kennzeichnung und angemessene Verpackung der Lieferungen sowie die Beschriftung der Pakete durch den Lieferanten.

3.4 Ist eine Nichterfüllung von Fristen, Lieferzeiten oder Mengen vorauszusehen, informiert der Lieferant den Kunden umgehend schriftlich über den Umfang und die Gründe der Nichterfüllung. Falls der Lieferant die im Auftrag genannten Termine, Lieferzeiten (sei es eine frühe oder zu späte Lieferung) oder Liefermengen nicht erfüllt und keine schriftliche Zustimmung des Kunden zu neuen Lieferterminen, Lieferzeiten und Liefermengen vorliegt, ist der Kunde berechtigt, auf Risiko und Kosten des Lieferanten, die Lieferung an den Lieferanten zurückzusenden oder diese bis zur Rücknahme durch den Lieferanten zu lagern.

3.5 Der Kunde ist berechtigt, Strafen in Höhe von 0,5 % des Gesamtpreises des Auftrags pro Tag des Verzugs bis in Höhe von 10 % des Gesamtpreises des Auftrags anzuwenden, außer wenn der Lieferant nachweisen kann, dass er und/oder sie diesen Verzug nicht verursacht hat/haben. Die Zahlung dieser Strafen durch den Lieferanten hat keinen Einfluss auf das Recht des Kunden, gegenüber dem Lieferanten Schadenersatz fordern zu dürfen, zusätzlich zur Erstattung aller Beträge, die bereits vom Kunden für die Lieferung gezahlt wurden (soweit zutreffend) und/oder zur Kündigung des gesamten Auftrags, oder eines Teils davon, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels „Kündigung“.

4. Änderung

Der Kunde behält sich das Recht vor, jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten sämtliche Bestimmungen des Auftrags abzuändern. Innerhalb von zwei Werktagen nach dieser Mitteilung weist der Lieferant den Kunden auf die unvermeidbaren Folgen für Preise/Lieferzeiten dieser Änderungen, unter Beifügung aller diesbezüglichen Belege, hin. Nach diesem Zeitraum können keine Ansprüche oder Einsprüche beim Lieferanten geltend gemacht werden. Sämtliche Änderungen sind durch eine Abänderung des Auftrags wiederzugeben.

5. Eigentums- und Gefahrenübergang

Der Eigentumsübergang findet bei erfolgter Lieferung statt, außer wenn eine Zahlung vor dem Lieferdatum vollständig oder teilweise erfolgt. In diesem Fall findet der Eigentumsübergang im Voraus statt, sobald die Lieferung identifiziert werden kann. Im letzteren Fall verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung anhand des Namens und/oder gegebenenfalls des Logos des Kunden bei der Herstellung so kenntlich zu machen, dass sie nicht mit dem eigenen Bestand oder anderen an Dritte zu liefernden Waren verwechselt werden können. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferanten dieselbe Verzichtserklärung abgibt. Der Lieferant verzichtet auf sämtliche Rechte, sich auf irgendeine Eigentumsvorbehaltsklausel berufen, welcher der Kunde nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigene Lieferkette dasselbe tut. Sämtliche Risiken von Verlusten oder Schäden an der Lieferung gehen nach der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über.

6. Quality

DER KUNDE ERWARTET INSBESONDERE DIE ERFÜLLUNG SEINER QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Der Lieferant sichert zu, dass er die Qualitätsanforderungen des Kunden erfüllt und über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt. Der Lieferant konsultiert den Kunden vor Änderung seines Qualitätsmanagementsystems. Der Lieferant implementiert alle Maßnahmen, insbesondere Qualitätskontrollen, die für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen und der Mängelfreiheit der Lieferung notwendig sind. Der Lieferant verpflichtet sich, eine kontinuierliche Verbesserung in seinem Qualitätsmanagementsystem und -prozess zu fördern. Auf schriftliche Aufforderung des Kunden verpflichtet sich der Lieferant zur Bereitstellung aller notwendigen Informationen in Bezug auf Qualitätskontrollen, die im Zusammenhang mit der Lieferung durchgeführt werden, an den Kunden.

7. Prüfungen und Inspektionen

7.1 Vorbehaltlich der Mitteilung an den Lieferanten durch den Kunden, die 24 Stunden im Voraus erfolgt, sind der Kunde oder seine Vertreter (einschließlich der Kunden des Kunden) berechtigt, das Betriebsgelände des Lieferanten jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten zu inspizieren, um die Prozesse, Qualitätssysteme und Zertifizierungen zu prüfen oder sonstige möglicherweise nötige Untersuchungen durchzuführen. Sollten diese Prüfungen aufdecken, dass der Lieferant nicht die Qualitätsanforderungen des Kunden erfüllt, so ergreift der Lieferant unverzüglich und/oder kostenlos für den Kunden alle angemessenen Behebungsmaßnahmen zur Erreichung der Qualitätsanforderungen des Kunden.

7.2 Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass der Kunde nicht verpflichtet ist, die Lieferung zu inspizieren oder zu testen. Diese vom Kunden oder seinen Vertretern durchgeführten Prüfungen oder Inspektionen gelten nicht als Annahme irgendeiner Lieferung. Auch mindern diese vom Kunden durchgeführten Prüfungen und Inspektionen, einschließlich sämtlicher vom Kunden geleisteten Zahlungen, in keiner Weise die Haftung des Lieferanten und haben keinen Einfluss auf das Recht des Kunden, Schadensersatz geltend zu machen und/oder Aufträge zu kündigen.

8. Garantie

8.1 Zusätzlich zu jeder sonstigen Garantie, die dem Kunden zur Verfügung steht, garantiert der Lieferant, dass die Lieferung folgendes ist: (i) handelsfähig, sicher und für die Zwecke des Kunden geeignet; (ii) frei von Mängeln; (iii) neu und von höchster Qualität; (iv)

entsprechend dem neuesten Wissensstand der Branche konzipiert und hergestellt; (v) in strenger Übereinstimmung mit sämtlichen Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Entwürfen oder sonstigen Anforderungen, die vom Kunden und/oder von maßgeblichen Standards zugelassen und/oder eingereicht wurden; (vi) zusammen mit der Verpackung der Lieferung konform mit RoHS- und REACH-Verordnung; (vii) frei von Rechtsmängeln ohne zeitliche Beschränkung. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung und deren Verpackung keine Stoffe enthalten, die die Umwelt oder menschliche Gesundheit gemäß irgendeiner anwendbaren Vorschrift gefährden.

8.2. Bei Lieferungen, die zur Verwendung als Teile, Komponenten oder Systeme für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fertigerzeugnisse (oder als Einbau darin) geliefert werden, beginnt der Zeitraum für jede der vorstehenden Garantien nach Lieferung der Lieferung an den Kunden und endet am Datum des Ablaufs der Garantie, die der Kunde des Kunden seinen Endkunden für das Fahrzeug oder andere Fertigerzeugnisse, in denen diese Teile, Komponenten oder Systeme eingebaut sind, gewährt. Es wird ausdrücklich von den Parteien vereinbart, dass die Garantiefrist mindestens 36 Monate ab Erhalt der Lieferung beträgt, sofern durch geltendes Recht nichts anderes festgelegt ist. Lieferungen, die Garantianforderungen nicht erfüllen, dürfen nach alleiniger Wahl des Kunden zur Rückerstattung, Reparatur, zum Austausch oder zur erneuten Ausführung, zurückgesendet werden, ohne dass dem Kunden hierfür Kosten entstehen. Der Kunde ist berechtigt, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Nichterfüllung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu beheben. In jedem Fall trägt der Lieferant alle Kosten für jeden Austausch und jede Reparatur der Lieferung, insbesondere Reisekosten, Kosten der Rücksendung der Lieferung sowie Ersatzteile und damit verbundene Arbeitskosten, und entschädigt den Kunden für alle Verluste, Kosten und Schäden aufgrund einer solchen nicht den Anforderungen entsprechenden Lieferung. Diese Kosten und Schäden beinhalten Kosten, Ausgaben und Verluste des Kunden und/oder seiner eigenen Kunden aus: (a) Inspektion, Sortierung, Reparatur oder Ersatz von nicht den Anforderungen entsprechenden Lieferungen oder Systemen oder Komponenten, in denen diese nicht den Anforderungen entsprechende Lieferung enthalten ist; (b) Produktionsunterbrechungen oder -rückgänge; (c) Entfernung von Fahrzeugen oder Komponentensystemen aus dem Fertigungs- oder Montageprozess und (d) Zahlungen, die an die Kunden der Kunden gemäß anwendbaren Garantieprogrammen und -richtlinien geleistet werden.

9. Rückruf der Lieferung

Falls irgendeine vom Lieferanten gelieferte Lieferung nicht die Garantien, Qualität und Sicherheitsanforderungen zu irgendeinem Zeitpunkt während oder nach der Garantiefrist erfüllt und dies zu einem Rückruf irgendeiner Lieferung, insbesondere einer mangelhaften Lieferung führt (unabhängig davon, ob dieser Rückruf durch den Kunden oder eine sonstige Partei erfolgt), so hält der Lieferant den Kunden für alle Handlungen, Ansprüche, Schäden, die infolge einer solchen Rückrufs angefallen oder entstanden sind, schadlos, ohne dass die sonstigen Rechte des Kunden dadurch beschränkt werden.

10. Versicherung

Der Lieferant hat auf eigene Kosten ausreichende Versicherungen von erstklassigen Versicherungsunternehmen (wie z. B. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sowie Sachschadensversicherung) abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um seine Verpflichtungen und Haftungen gemäß den Aufträgen zu decken. Der Lieferant legt am Datum des Auftrags und jedes darauf folgende Jahr Versicherungsbescheinigungen vor, die die Erfüllung dieser Bedingung nachweisen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Gesamtsumme der Versicherungspolice für die Deckung von Schäden mindestens 1.000.000,00 Euro.

11. Geheimhaltung – Recht des geistigen Eigentums – Rechtsverletzungen –

11.1 Der Lieferant (i) hält sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Anfrage von Angeboten und mit der Ausführung des Auftrags geheim, unabhängig von deren Gegenstand

(insbesondere technische, industrielle, finanzielle, betriebswirtschaftliche Informationen) sowie die Art und Form der genannten Informationen des Kunden (z. B. Know-how, Methoden, Prozesse, technische oder installationsbezogene Einzelheiten, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich, elektronisch oder anderweitig erfolgen), (ii) gibt keine dieser Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden an Dritte weiter und (iii) gibt diese Informationen umgehend auf Verlangen des Kunden zurück. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht während der Ausführung des Auftrags und für 5 Jahre ab dessen Ablauf oder Kündigung fort. Die vorstehenden Darlegungen gelten nicht, wenn Informationen des Kunden jetzt oder zukünftig öffentlich zur Verfügung stehen oder wenn der Lieferant diese von einem Dritten rechtmäßig erhalten hat. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden Firmennamen, Marken oder Logos, die vom Kunden verwendet werden oder dessen Eigentum sind, zu verwenden oder sich darauf zu beziehen.

11.2 Der Lieferant überträgt und tritt an den Kunden alle Rechte des geistigen Eigentums und Know-how ab, die für sämtliche vom Lieferanten oder seinen Lieferanten erzielten Ergebnisse zur Erfüllung der Anforderungen des Kunden gelten, insbesondere Pläne, Studien, Modelle, Entwürfe und Zeichnungen, technische Dokumentation, Handbücher und Unterlagen (nachstehend als „Ergebnisse“ bezeichnet) und gewährleistet die Übertragung und Abtretung durch sein Personal, seine Lieferanten (soweit zutreffend) und deren Personal. Die Übertragung und Abtretung erfolgt exklusiv und beinhaltet alle Rechte zur Verwertung dieser Ergebnisse: die Rechte (i) der Reproduktion, Darstellung, Übersetzung, Adaption und des Verkaufs auf allen Medien und für alle Arten der Nutzung und Verwertung, (ii) der Herstellung, des Anbietens, der Vermarktung, des Imports, Exports, der Bevorratung oder Verwendung eines Produkts, eines Prozesses oder eines Produkts, das direkt durch einen Prozess erhalten wurde. Diese Übertragung und Abtretung erfolgt für die gesamte Dauer der Rechte des geistigen Eigentums für alle Länder und in allen Sprachen. Die Übertragung und Abtretung von Rechten des geistigen Eigentums erfolgt sobald diese Ergebnisse erzeugt wurden. Gegebenenfalls gewährt der Lieferant als Gegenleistung für die Vergütung, die im in diesem Auftrag genannten Preis enthalten ist, ein unbefristetes, nicht exklusives kostenloses Recht zur Nutzung (einschließlich zur Adaption) und Unterlizenzierung der Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums oder Know-how, die Eigentum des Lieferanten sind oder von ihm verwendet werden, in Bezug auf die Gestaltung, Herstellung und/oder den Verkauf der Lieferung.

11.3 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung weder Rechte des geistigen Eigentums von Dritten verletzt, noch unlauteren Wettbewerb ermöglicht. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung hält der Lieferant den Kunden und dessen Kunden für sämtliche diesbezügliche Ansprüche, Kosten, Schäden, Ausgaben oder Handlungen schad- und klaglos. Falls eine Gefahr eines Anspruchs oder einer Klage besteht, ergreift der Lieferant alle notwendigen Schritte zur Sicherstellung, dass die Gefahr einer Rechtsverletzung beseitigt wird, informiert den Kunden darüber und berücksichtigt die betrieblichen Sachzwänge des Kunden. Der Lieferant erlangt, auf eigene Kosten und nach alleiniger Wahl des Kunden, für den Kunden und dessen Kunden das Recht, die Lieferung weiterhin zu nutzen oder die Lieferung durch eine im Wesentlichen gleichwertige Lieferung, die keine Rechte verletzt, zu ersetzen oder abzuändern, sodass die Rechtsverletzung endet. Diese Ersetzung oder Änderung erfolgt innerhalb der Fristen, die mit den Anforderungen des Kunden vereinbar sind. Schlägt eine solche Ersetzung oder Änderung fehl, so erstattet der Lieferant dem Kunden den Preis der Lieferung. Der Kunde ist berechtigt, sich zu entscheiden, die alleinige Kontrolle über sämtliche Ansprüche auszuüben. Die vorstehenden Bestimmungen haben keinen Einfluss auf das Recht des Kunden, vom Lieferanten Schadensersatz zu verlangen.

12. Werkzeuge

Werkzeuge, Matrizen, Gussformen, Vorrichtungen, Befestigungen, Muster, Maschinen, Spezialtestgeräte, Messgeräte und alle sonstigen Produktionsmittel, die vom Kunden bereitgestellt oder bezahlt wurden („Werkzeuge“) sind und bleiben das exklusive Eigentum des Kunden und sind eindeutig als solches zu kenntlich zu machen. Der Lieferant hält den Kunden in Bezug auf sämtliche Ansprüche oder

Zurückbehaltungsrechte, die sich nachteilig auf das Eigentumsrecht des Kunden an den Werkzeugen auswirken, schad- und klaglos. Der Lieferant verwendet Werkzeuge nur für Zwecke des Auftrags und ist für sämtliche Verluste oder Schäden von/an Werkzeugen, während sie sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, verantwortlich. Bei Verlusten oder Schäden von/an Werkzeugen, zahlt der Lieferant dem Kunden den Wiederbeschaffungswert (üblicher Marktwert) der Werkzeuge. Diese Werkzeuge dürfen vom Kunden jederzeit ohne Zusatzkosten entfernt werden. Der Lieferant prüft diese Werkzeuge vor und während des Zeitraums der Durchführung und/oder Herstellung der Lieferung. Diese Bedingungen dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass dem Lieferanten die Bereitstellung von Werkzeugen auferlegt wird. Durch die Herstellung, Zurichtung oder Veränderung von Werkzeugen durch den Lieferanten ergeben sich keine Eigentumsrechte für den Lieferanten. Der Lieferant darf Werkzeuge nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden an einen anderen Ort bringen.

13. Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und des Verhaltenskodex des Kunden

13.1 Der Lieferant und die Lieferung erfüllen alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Anordnungen, Übereinkommen, Verordnungen oder Normen des Landes/der Länder ihrer Bestimmung oder endgültigen Nutzung bzw. die mit der Herstellung, Beschriftung, dem Transport, Import, Export, der Lizenzierung, Genehmigung oder Bescheinigung der Lieferung zusammenhängen, insbesondere Vorschriften bezüglich der Gesundheit, Sicherheit und/oder Umwelt, Datenschutz und Privatsphäre, Arbeitslöhne und Arbeitszeiten, Beschäftigungsbedingungen, Subunternehmerauswahl. Der Lieferant erfüllt alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze, sodass weder er noch seine Lieferanten direkt oder indirekt Wertgegenstände für oder zugunsten von Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes gewähren (oder anbieten, diese Wertgegenstände zu gewähren), um Verträge, Geschäftsmöglichkeiten oder sonstige Vorteile zu erlangen oder aufrechtzuerhalten oder um irgendeine Handlung oder Entscheidung einer solchen Person in ihrer offiziellen Funktion zu beeinflussen. Der Lieferant macht sich mit den Bestimmungen des verfügbaren Verhaltenskodex des Kunden vertraut und hält diese ein. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Lieferanten die oben genannten Anforderungen erfüllen und bestätigt auf Verlangen des Kunden schriftlich, dass er diesen Artikel 13 erfüllt.

13.2 Der Lieferant hält den Kunden und dessen Kunden für sämtliche Haftungen, Ansprüche, Forderungen oder Ausgaben aufgrund oder in Bezug auf die Nichterfüllung durch den Lieferanten schad- und klaglos.

14. Beendigung

14.1 Der Kunde ist berechtigt, ipso jure den gesamten Auftrag, oder Teile davon, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 Kalendertagen schriftlich ordentlich zu kündigen. Der Lieferant produziert nur die beschränkten Mengen der Lieferung, die in Übereinstimmung mit seinem gewöhnlichen Produktionsplan bis zum Kündigungsdatum fertiggestellt werden können. Der Kunde ist nur zur Zahlung der fertiggestellten Lieferung, die speziell für den Kunden produziert, bis zum Kündigungsdatum fertiggestellt und vom Kunden abgenommen wurde, verpflichtet, unter der Voraussetzung, dass der Lieferant alle notwendigen Maßnahmen zur Minderung seiner Kosten und Ausgaben ergriffen hat.

14.2 Der Kunde ist berechtigt, den gesamten Auftrag, oder einen Teil davon, ipso jure zu kündigen, falls der Lieferant irgendeine seiner Verpflichtungen verletzt (insbesondere die Erfüllung der Bestimmungen der folgenden Artikel 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13) und diese Verletzung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung behoben wurde. Falls die Verletzung nicht vom Lieferanten behoben werden kann, tritt die Kündigung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

14.3 Der Kunde ist berechtigt, den gesamten Auftrag, oder ein Teil davon, ipso jure mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant sein Vermögen in ein anderes Unternehmen einbringt, im Falle eines Kontrollwechsels beim Lieferanten oder wenn der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt.

14.4 Soweit keine gegenteiligen gesetzlichen Vorschriften bestehen, ist der Kunde berechtigt, mit sofortiger Wirkung den gesamten Auftrag, oder einen Teil davon, ipso jure zu kündigen, wenn (i)

Verfahren gemäß dem Konkurs- oder Insolvenzrecht gegen den Lieferanten eingeleitet werden, (ii) ein Insolvenzverwalter für irgendeinen Teil des Vermögens des Lieferanten ernannt wird; (iii) der Lieferant einen freiwilligen Vergleich mit seinen Gläubigern abschließt oder unter eine Verwaltung gestellt wird oder (iv) der Lieferant insolvent wird.

14.5 Im Falle einer Kündigung gemäß den Artikeln 14.2, 14.3 oder 14.4 gilt das Recht zur Entwicklung des gesamten Auftrags, oder eines Teils davon, unbeschadet seiner Rechte, Schadenersatz vom Lieferanten zu fordern und sämtliche bereits bezahlte Beträge einzuziehen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

DER AUFTRAG WIRD IN JEDER BEZIEHUNG NACH DEM RECHT DES HAUPTSITZES DES KUNDEN GEREGLT UND AUSGELEGT, UNTER AUSSCHLUSS DER REGELUNGEN DES KOLLISIONSRECHTS. DIE ANWENDUNG DES UNKAUFRECHTS (CSIG), UNTERZEICHNET IN WIEN AM 11. APRIL 1980, IST HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN. SÄMTLICHE STREITIGKEITEN, DIE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUFTRAG ENTSTEHEN KÖNNEN, WERDEN, SOFERN KEINE GÜTLICHE EINIGUNG ERFOLGT, AUSSCHLIESSLICH DURCH DIE RECHTSPRECHUNG DER ZUSTÄNDIGEN GERICHTEN DES HAUPTSITZES DES KUNDEN GEREGLT, AUCH IM FALLE MEHRERER BEKLAGTER UND/ODER EINES GARANTIERTEN ANSPRUCHS AUF VERGÜTUNG FÜR DAS ERSCHEINEN VOR GERICHT. IM FALLE VON BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN IST DER KUNDE BERECHTIGT, GERICHTSVERFAHREN BEI JEDEM ANDEREN GERICHT SEINER WAHL ANZUSTRENGEN.

16. Verschiedenes

Der Lieferant bestätigt und stimmt ausdrücklich zu, dass keine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem Kunden und anderen verbundenen Unternehmen des Kunden besteht. Somit bleibt jede Auftrag erteilende juristische Person allein für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag verantwortlich. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte und Verpflichtungen gemäß dem Auftrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden an Dritte abzutreten, zu übertragen oder zu übereignen. Der Kunde ist berechtigt, Rechte und Verpflichtungen gemäß dem Auftrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten an Dritte abzutreten, zu übertragen oder zu übereignen. Sollten Bestimmungen des Auftrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Verzichtserklärungen in Bezug auf Bedingungen gemäß diesem Auftrag durch den Kunden gelten nicht als Verzichtserklärungen in Bezug auf spätere Verletzungen oder Nichteinhaltungen der Bedingungen dieses Auftrags.